

Verordnung des Landkreises Eichsfeld über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten vom 20.11.2007

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) erlässt das Landratsamt Eichsfeld folgende Verordnung:

§ 1

Inhalt und Umfang der Ausnahmeregelung

- (1) In anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie in den in § 2 dieser Verordnung bestimmten Wallfahrtsorten und Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr dürfen Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf, Devotionalien sowie Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind, an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von sechs zusammenhängenden Stunden im Zeitraum zwischen 11.00 und 20.00 Uhr öffnen.
- (2) Von einer Öffnung ausgenommen sind der Karfreitag, der Volkstrauertag und der Totensonntag. Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen nur bis 14.00 Uhr geöffnet sein.
- (3) Die Inhaber der Verkaufsstellen, in denen aufgrund dieser Verordnung ein Verkauf stattfindet, haben die konkreten Öffnungszeiten bei der zuständigen unteren Gewerbebehörde anzuzeigen und durch Aushang in der Verkaufsstelle bekannt zu geben.

§ 2

Wallfahrts- und Ausflugsorte

- (1) Als Wallfahrtsorte werden bestimmt:

Stadt/Gemeinde	Grenzen der Bereiche
Burgwalde	Brink
Dingelstädt	Kerbscher Berg und im Umkreis der Marienkirche
Geismar	Hülfensberg im OT Döringsdorf/Bebendorf
Heilbad Heiligenstadt	Stadtgebiet ohne Ortsteile
Leinefelde-Worbis	OT Breitenholz OT Worbis im Umkreis der Antoniuskapelle
Steinbach	Etzelsbach
Wachstedt	Klüschen Hagis
Wingerode	Umkreis der Ignatiuskapelle

- (2) Als Ausflugsorte mit besonders starkem Fremdenverkehr werden bestimmt:

1. Gemeinde Bornhagen
2. Gemeinde Lindewerra

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 ThürLadÖffG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 1 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen eine Verkaufsstelle außerhalb des festgelegten Öffnungszeitraumes öffnet oder innerhalb des Öffnungszeitraumes länger als sechs Stunden öffnet oder gegenüber dem festgelegten Warensortiment andere Waren verkauft,
 2. entgegen § 1 Abs. 2 Verkaufsstellen am Karfreitag, Volkstrauertag oder Totensonntag öffnet oder am 24. Dezember, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, länger als 14.00 Uhr öffnet,
 3. entgegen § 1 Abs. 3 Öffnungszeiten nicht anzeigt oder nicht bekannt gibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 4
Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 08.08.2001 außer Kraft.

Heilbad Heiligenstadt, den 20.11.2007

gez. Dr. Henning
Landrat